

Montfortstraße 9
6900 Bregenz

Julia Masal
T +43 5574 400 - 410
praesidium@lk-vbg.at
vbg.lko.at
vbg.lko.at/datenschutz
AZ: praedir2363maju

Bregenz, 29. März 2022

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus
6900 Bregenz

Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes; Begutachtungsentwurf; Stellungnahme;

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Änderung des Sportgesetzes nehmen wir Stellung wie folgt.

Zu Z. 5 bis 8 (§ 3a Abs. 1 und 2):

Aus den Materialien ist ersichtlich, dass mit der vorliegenden Novelle zwecks Lückenschluss die Einräumung von Zwangsrechten auf jene Wege erweitert werden soll, die keine baulichen Anlagen im Sinne des Straßengesetzes sind. Beispielhaft angeführt sind **Pfade und Wanderwege, die lediglich durch das Begehen oder Befahren in der Natur oder durch kleinere bewusste Eingriffe entstanden sind oder entstehen. Diese Wege können sich in und außerhalb eines Waldes befinden.**

Dies wird aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft entschieden abgelehnt!

Diese Art der Vorgangsweise, nicht mit den Betroffenen vorab zu kommunizieren und dann mit einer Zwangseinräumung von Rechten in einem Begutachtungsverfahren zu kommen, halten wir gelinde gesagt, für ein starkes Stück.

Der Grundsatz: „Respektiere deine Grenzen“ gilt auch für die Rechte der Grundeigentümer!

Diese Novelle wurde weder vorab besprochen, noch mit den Vertretern und Experten der verschiedenen betroffenen Bereiche, wie der Landwirtschaft, insbesondere der Alpwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagd, in irgendeiner Form abgestimmt.

Viele Bereiche sind unklar und bedürfen der Klärung. Schon im Vorfeld erkennbare negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und die Natur, sowie das Grundeigentum sind zu verhindern.

Insbesondere betrifft dies folgende Bereiche:

- Verpflichtung der Behörde gem. § 3a Abs. 1! (die BH hat zu tun!!!)
- Was wird alles unter Wegen verstanden, auch Trampelpfade und Wildwechsel?

- Definition der „Lücke“, des „Lückenschlusses“
Momentan kann alles unter einer zu schließenden Lücke verstanden werden, auch die Verbindung von Tälern.
- Antragstellung durch die Gemeinde und durch Organisationen
In der Gemeinde werden schon vorab verschiedene Interessen berücksichtigt und abgewägt. Dies wird bei einer Organisation nicht oder nicht in diesem Ausmaß der Fall sein.
- Bei einer Zwangsrechtseinräumung fehlen die ausgleichenden und sachgerechten Regelungen einer Vereinbarung (situationsangepasste Vorabstimmung, Verantwortlich- und Zuständigkeiten, Haftung, Schad- und Klagloshaltung, Berücksichtigung der Interessen, Beschreibung, Versicherung, usw.).
- Der Grundeigentümer kommt unter Druck, eventuell schlechte Vereinbarungen abzuschließen, weil ja sonst das Zwangsrecht droht.
- Einschränkung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums. Sind die Maßnahmen im öffentlichen Interesse, sowie notwendig, angemessen und geeignet?
- Bevorzugung des Tourismus im Vergleich mit den zu erwartenden Nachteilen für die Bewirtschaftung, insbes. die Alpwirtschaft, die Forstwirtschaft, den Wildlebensraum und die Jagdwirtschaft.
- Einfluss und Auswirkung des zu erwartenden Mehrverkehrs in der Natur
- Frage von Entgelten, nicht nur Beteiligung an Erhaltungskosten

Wie aus den oben angeführten Punkten ersichtlich, ist sehr vieles (fast alles!) ungeklärt.

Wir lehnen die in dieser Form in Begutachtung gebrachte Änderung des Sportgesetzes entschieden ab. Sie ist überschießend, nicht ausreichend vorbereitet, in den meisten Punkten ungeklärt, nicht mit den hauptbetroffenen Gruppen abgestimmt und bevorzugt die Interessen einzelner Gruppen gegenüber den Rechten der Grundeigentümer und den Interessen der Bewirtschafter und der Nutzungsberechtigten.

Einen potentiell derart massiven Eingriff in die Rechte der Eigentümer und Bewirtschafter nur über ein kurzes Begutachtungsverfahren durchführen zu wollen, halten wir vom Ablauf her für äußerst problematisch. Wir erwarten uns, dass die Vertreter der betroffenen Interessen, die Eigentümer und die jeweiligen Experten in einem umfassenden Prozess eingebunden werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Zwangseinräumungen auf Wegen akzeptieren wir keinesfalls und lehnen diese in aller Entschiedenheit ab. Wir fordern diese im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 3a Abs. 1 und 2 zurückzunehmen.

für die **Landwirtschaftskammer Vorarlberg**



Josef Moosbrugger
Präsident



DI Stefan Simma
Direktor